



Richtlinien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Technikum Wien zum Notfalltopf COVID-19

§1 Zweck

Der Notfalltopf COVID-19 dient der finanziellen Unterstützung von Studierenden der FH Technikum Wien, die aufgrund der Auswirkungen des behördlichen Erlasses zum Vollzug des Epidemiegesetzes 1950 von einer finanziellen Notlage betroffen sind.

§2 Parteien

Der Notfalltopf wird von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Technikum Wien, folglich kurz HTW, und der FH Technikum Wien, folglich kurz FHTW, den Studierenden der FH Technikum Wien zur Verfügung gestellt.

§3 Verfahren

- (1) Der Notfalltopf wird aufgrund der Dringlichkeit der Situation eingerichtet und steht bis auf Widerruf einer der beiden Parteien, zur Verfügung.
Auf Basis dieser Richtlinien sind Bewerbungen bis auf Widerruf möglich.
- (2) Das Ansuchen auf Unterstützung durch den Notfalltopf ist mittels Bewerbungsformulars in digitaler Form oder postalisch an die HTW zu senden.

Emailadresse: covidfond@htw.wien

Adresse: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft FH Technikum Wien
Höchstädtplatz 6, B 2.08, 1200 Wien

- (3) Es werden während der Laufzeit mehrere Termine eingerichtet, zur Sichtung und Abstimmung über eingegangene Anträge. Es wird schnellstmöglich Auskunft erteilt, wer eine Unterstützung erhält.
- (4) Ein Auswahlgremium, welches durch die*den Vorsitzende*n der HTW einberufen wird, trifft den Vor-Entscheid/die Entscheidung, ob eine Förderung gewährt wird.
- (5) Die Mitglieder des Auswahlgremiums sind, der Vorsitzende der HTW, Herr Stefan Savic und die Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten, Frau Aliya Tuktarova.
- (6) Bei positiver Entscheidung des Auswahlgremiums wird, der durch das Auswahlgremium bestimmte Betrag, elektronisch überwiesen. Andere Transaktionsarten sind nicht vorgesehen.
- (7) Die Antragsprüfung, Entscheidung und Überweisung obliegt der HTW, eine Freigabe durch die FHTW ist nicht vorgesehen.



§4 Voraussetzungen und Unterlagen

- (1) Voraussetzung für die Bewerbung ist:
- ein aktives Studium an der FH Technikum Wien
- (2) Einzureichende Unterlagen für die Bewerbung sind:
- Schriftliche Darstellung der sozialen Situation & Notlage
 - Vorlage der Kontoauszüge aller Konten zum Stichtag der Antragsstellung und mind. 8 Monate zurück
 - Bei Selbstständigen, Unternehmer*innen, Freien Dienstnehmer*innen, Werkvertragsdienstnehmer*innen und Neue Selbstständige:
 - Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres der Antragsstellung
 - Einkommenssteuervorauszahlungsbescheid des laufenden Jahres der Antragsstellung, bzw. Einspruch und Beschluss des jeweiligen
 - Scan/Foto eines amtlichen Lichtbildausweises entweder: Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Aufenthaltstitel, etc. der*des Antragstellerin*Antragstellers
 - Inskriptionsbestätigung des laufenden Semesters der Antragsstellung
 - Studienerfolgsbestätigung des vergangenen Semesters der Antragsstellung, wenn vorhanden
 - Meldezettel Antragsteller*in und aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder
 - Ausgefülltes Antragsformular mit Unterschrift zum Antragsformular & Datenschutzhinweis

§5 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt minimal 400€ und maximal 600€/Person. Pro Studierenden ist pro Studienjahr nur eine Förderung aus dem COVID-19 Notfalltopf vorgesehen. Bei Nachweis einer besonders dringlichen finanziellen Notlage, kann eine Ausnahme gewährt werden.

§6 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

§7 Rückzahlung

Studierende, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben eine Förderung aus dem Notfalltopf COVID-19 erhalten haben, müssen diese zurückzahlen.



§8 Budget

- (1) Das Gesamtbudget beträgt pro Studienjahr € 20.000. Dieses setzt sich zusammen aus:
 - Gelder der HTW: 10.000€
 - Gelder der FH Technikum Wien: 10.000€
- (2) Zum Ende eines Studienjahres legt die HTW der FHTW die gesamt geförderte Summe inkl. einer Auszahlungsbestätigung vor. Die FHTW überweist ihren Anteil dann der HTW. Auf Nachfrage der FHTW können auch personenbezogene Daten, unter Einhaltung der DSGVO, der Antragssteller*innen weitergegeben werden.
- (3) Sollte das Budget sich erhöhen, wird der Verteilungsschlüssel anteilig entsprechend den eingegangenen Einzahlungen angepasst. Eine solche Budgeterhöhung muss im Einvernehmen beider Parteien geschehen. Sowohl der HTW als auch der FHTW steht es frei ihren Anteil eigenständig zu erhöhen.

§9 Inkrafttreten

Die Richtlinien in der vorliegenden Fassung treten mit 01.09.2021 in Kraft.

Vorsitzender der HTW, Stefan Savic

Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten, Aliya Tuktarova

U /